

ZH_OBERGERICHT SB200493 vom 21. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200493

FR: ZH_OBERGERICHT SB200493 du 21 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB200493 del 21 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Vorbemerkungen Die Vorinstanz hat die allgemeinen Strafzumessungsregeln, die Strafrahmen und die angezeigte Strafart zutreffend dargelegt (Urk. 141 S. 103 ff. E. IV.1.), darauf kann verwiesen werden. Zur Strafart hat sie insbesondere richtig festgehalten, dass es sich vorliegend beim Raubversuch um das einzige Delikt handelt, das mit einer Freiheitsstrafe sanktioniert werden muss und die Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe demnach ausscheidet und dass für die übrigen Delikte eine Gesamtgeldstrafe auszufallen ist (a.a.O., S. 106 f. E. 1.3.).

E. 1.2

Tatkomponente Raubversuch Es ergeben sich keine erheblichen Unterschiede bei der Strafzumessung, weshalb es sich rechtfertigt, die Beschuldigten zusammen zu betrachten. Die Vorinstanz hat das objektive und subjektive Tatverschulden für das Hauptdelikt abgehandelt und dazu zutreffende Ausführungen gemacht, auf die ebenfalls verwiesen werden kann (Urk. 141 S. 107 f. E. IV.2.). Der Klarheit halber ist an dieser Stelle nochmals die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Strafzumessung bei versuchten Delikten in Erinnerung zu rufen. Der Versuch ist als verschuldensunabhängiges Strafzumessungskriterium zu verstehen. Demnach ist bei Vorliegen eines versuchten Delikts bei der Bildung der Einsatzstrafe in einem ersten Schritt die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (vgl. dazu statt Weiterer die Urteile des Bundesgerichts 6B_865/2009 vom 25. März 2010 E. 1.6.1 und 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1). Für den Versuch eine allzu deutliche Strafmilderung vorzunehmen verbietet sich. Wie bereits die Vorinstanz richtig ausführte, ist vor dem Hintergrund, dass die Beschuldigten absolut bereit waren, ihren detaillierten Plan in die Tat umzusetzen und lediglich von der Staatsgewalt daran gehindert werden konnten, der unvollendete Versuch nicht oder –
- 35 - wenn überhaupt – nur sehr leicht strafmildernd bzw. verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Das Gesamtverschulden wertete die Vorinstanz unter Berücksichtigung aller Umstände bei den Beschuldigten insgesamt als nicht unerheblich und veranschlagte eine hypothetische Strafe von sechs Jahren, was nicht zu beanstanden ist. Die Beschuldigten legten ein sehr entschlossenes, äusserst professionelles, von langer Hand geplantes, organisiertes und zudem gewaltbereites Vorgehen an den Tag, das eine sehr hohe kriminelle Energie offenbarte. Die sehr hohe kriminelle Energie zeigt namentlich am Umstand, dass in der Schweiz mehrere Wochen in die Planung investiert wurden, womit

die Beschuldigten über erhebliche finanzielle Mittel verfügen mussten. Insgesamt weist das Vorgehen frappante Parallelen mit anderen Raubstraftaten auf, die der AI. _____-Organisation zugerechnet wurden, auch wenn sich letztlich nicht rechtsgenügend erstellen lässt, ob die Beschuldigten vorliegend als Teil der AI. _____-Organisation handelten. Dies ist aber letztlich auch nicht von entscheidender Bedeutung. Die Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Beschuldigten beabsichtigt hätten, mit dem aus der Deliktsbeute erzielten Erlös teure Autos zu kaufen, Schulden zu begleichen oder mit diesen Statusobjektiven gleich direkt zu protzen (vgl. Urk. 141 S. 108 E. IV.2.), sind eher spekulativ, die Beschuldigten handelten aber zweifellos mit Bereicherungsabsicht bzw. aus rein monetären Motiven. Dies ist entscheidend. Eine Notsituation wurde nicht ansatzweise geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

E. 1.3

Tatkomponente übrige Delikte Die Abhandlung der Vorinstanz zum objektiven und subjektiven Tatverschulden für die Nebendelikte ist ebenfalls nicht zu beanstanden (Urk. 141 S. 108-111 E. IV.3.-8.), auch darauf kann verwiesen werden. Die für diese Delikte festgesetzte (aspirierte) Gesamteinsatzstrafe von 70 Tagessätzen für den Beschuldigten 2 und von 55 Tagessätzen für den Beschuldigten 3 ist angemessen.

E. 1.4

Täterkomponente Auch auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen zur Täterkomponente kann verwiesen werden (Urk. 141 S. 112-115 E. IV.9.). Zurecht hat die Vorinstanz

- 36 - das Vorleben des Beschuldigten 2 deutlich strafe erhöhend gewertet und die Freiheitsstrafe auf 7 ½ Jahre sowie die Geldstrafe auf 80 Tagessätze erhöht, wohingegen sie das Vorleben des Beschuldigten 3 strafzumessungsneutral würdigte. Nicht in ihre Strafzumessung einfließen lassen hat die Vorinstanz den Umstand, dass der Beschuldigte 3 mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 1. Abteilung, vom 13. Juni 2006 wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und Vergehen gegen das (damalige) Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer mit einer Zuchthausstrafe von drei Jahren bestraft wurde (Urk. 149 und 210). Aus unerfindlichen Gründen findet sich im Strafregisterauszug des Beschuldigten 3 vom 28. Februar 2018, der der Vorinstanz vorlag, kein entsprechender Hinweis (vgl. Urk. 22/2). Selbstredend hätte sich dieser Umstand strafe erhöhend ausgewirkt, auch wenn die Vorstrafe schon geraume Zeit zurückliegt. Es gilt vorliegend jedoch das Verschlechterungsverbot. Während der bisherigen Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft befand sich der Beschuldigte 3 unter anderem wegen folgenden gesundheitlichen Beschwerden in regelmässiger ärztlicher Behandlung: Haarausfall am Unterschenkel mit teilweise chronischer Hautentzündung, Störung der Blasenentleerung, Beckenboden-, Leisten- und Hodenschmerzen mit Ausstrahlung auf den Rücken, die Hüften und die Beine sowie mit teilweise auftretenden Taubheitsgefühlen und Schwellungen, muskuloskelettale Herzschmerzen, schmerzhafte Erektionen, chronische Verstopfung, Bauchschmerzen und -blähungen (Urk. 217/4 und Urk. 217/6). Dem letzten ärztlichen Bericht vom 17. Dezember 2021 ist unter anderem Folgendes zu entnehmen: "Bei Herrn B. _____ zeigt sich aktuell kein Hinweis auf ein akutes oder chronisches urologisches Korrelat zur Symptomatik. Die urologische Untersuchung zeigt sich unauffällig. Zur weiteren Abklärung empfehlen wird demnach, falls noch nicht erfolgt, eine neurologische Weiterbetreuung mit einer MRI der Wirbelsäule. Aus unserer Sicht wäre

ein erneuter Versuch einer Physiotherapie zur Relaxation des Beckenbodens sinnvoll, wobei der Patient anamnestisch keine grossen Verbesserungen hierdurch verspürt hatte. Abführende Massnahme bei chronischer Obstipation [Verstopfung] ist sicher sinnvoll, da diese die Unterbauchschmerzen auch erklären kann. Da eine probatorische, antibiotische Therapie nicht zur Verbesserung der Symptomatik geführt hatte, ist eine solche mo-

- 37 -
mentan nicht indiziert. Wir schliessen die urologische Betreuung unsererseits bei unauffälliger urologischer Kontrolle ab. Herr B. _____ wird sicherlich von der Schmerzsprechstunde profitieren. Wir empfehlen eine Weiterbetreuung des Patienten heimatnah resp. Zürich. Bei uns sind keine weiteren Kontrollen geplant." (Urk. 217/6) Das Krankheitsbild des Beschuldigten ist folglich nicht als schwerwiegend zu betrachten. Es sind weit gravierendere gesundheitliche Probleme denkbar. Jene des Beschuldigten 3 erreichen die nötige Schwere für eine besondere Strafempfindlichkeit nicht. Es liegen zudem keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte 3 nicht adäquat medizinisch versorgt würde. Die Sicherheitsvorkehrungen während ärztlichen Untersuchungen liegen im Ermessen der Behörden. Aufgrund der Bedeutung des vorliegenden Strafverfahrens und der ausgeprägten Fluchtgefahr erscheint es nicht unangemessen, dass bei den ärztlichen Behandlungen die Polizei anwesend war bzw. ist.

E. 1.5

Beschleunigungsgebot Die Verfahrensdauer erweist sich bei 26 Bundesordnern Untersuchungsakten, der Schwere der zu beurteilenden Delikte und der Höhe der auszufällenden Strafen als nicht übermässig lang. Es waren zahlreiche Untersuchungshandlungen inkl. Zusammenstellen der zahlreichen Ergebnisse aus den Überwachungsmassnahmen vonnöten. Dies vor allem auch deshalb, weil die Beschuldigten nicht ansatzweise kooperierten. Das vorinstanzliche Urteil umfasst rund 140 Seiten und enthält keine unnötigen Ausschweife. Der Zeitablauf ist damit mit dem Aufwand, den das Strafverfahren verursacht hat, erklärbar. Anhaltspunkte, wonach das Strafverfahren nicht mit der notwendigen Beförderung behandelt worden wäre, liegen nicht vor. Das Beschleunigungsgebot wurde folglich nicht verletzt.

E. 1.6

Höhe des Tagsatzes Auch diesbezüglich kann auf die sorgfältigen und im Ergebnis angemessenen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 141 S. 116 f. E. 11.).

- 38 -

E. 1.7

Auszufällende Strafen In Würdigung aller relevanten Strafzumessungsgründe sind der Beschuldigte 2 mit einer Freiheitsstrafe von 7 ½ Jahren sowie einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu Fr. 30.-- und der Beschuldigte 3 mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren sowie einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.-- zu bestrafen. Der Anrechnung der bisher erstandenen Haft, insgesamt 1491 Tage, steht nichts entgegen. 2. **Strafvollzug** In Bezug auf den Strafvollzug kann vollumfänglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 141 S. 119-121, E. V.). IV. **Landesverweisung** Die Beschuldigten wehren sich nicht gegen eine Landesverweisung und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem. Sie wenden sich einzig gegen deren Dauer bzw. verlangen eine Reduktion auf 5 bzw. 10 Jahre (Urk. 216 S. 52 f.; Urk. 218 S. 62 und 66 sowie Prot. II S. 19). Die vorinstanzlichen Erwägungen zu den ausgesprochenen

Landesverweisungen sowie der Ausschreibung im Schengener Informationssystem können jedoch – insbesondere auch in Bezug auf die Dauer der Landesverweisungen – vorbehaltlos übernommen werden (Urk. 141 S. 121-123 E. VI.). V. Einziehungen Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 27. November 2018 bei den Beschuldigten beschlagnahmten Bargeldbeträge von EUR 950 (Beschuldiger 2) und EUR 275 (Beschuldiger 3) sind unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz in Anwendung von Art. 267 Abs. 3 StPO zur Kostendeckung zu verwenden (Urk. 141 S. 124 E. VII.2.2.).

- 39 - VI. Kosten 1. Vorinstanzliches Verfahren Die im angefochtenen Entscheid getroffene Kostenaufgabe (Urk. 141 S. 127 E. VIII.1.) erweist sich ausgangsgemäss nach wie vor als angemessen und ist zu bestätigen. 2. Berufungsverfahren Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen. Die Beschuldigte unterliegen mit ihren Berufungen vollumfänglich. Ausgangsgemäss sind ihnen die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung. Aufgrund des im Wesentlichen identischen Verfahrensgegenstandes, welcher anwaltliche Bemühungen im ungefähr selben Umfang rechtfertigt, erscheint es angebracht, bei der Entschädigungshöhe nicht zu differenzieren. Die beantragten Entschädigungen weichen in der Höhe denn auch nicht stark voneinander ab (Urk. 212 f.). Der Aktenumfang ist eher hoch, dies insbesondere aufgrund der Überwachungsmassnahmen. Die sich im vorliegenden Verfahren stellenden Fragen sind indes weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht überdurchschnittlich kompliziert. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Verteidiger ihre Argumente im Wesentlichen bereits im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht haben, weshalb diese durch sie nicht neu erarbeitet werden mussten. Unter Berücksichtigung des leicht überdurchschnittlichen Aufwandes, des Umfanges, der Komplexität sowie der Verantwortung für den Fall rechtfertigt es sich demzufolge, die amtlichen Verteidiger für ihre Aufwendungen und Auslagen im Berufungsverfahren mit je pauschal Fr. 17'500.-- zu entschädigen. Dies erweist sich nicht zuletzt auch aufgrund des in § 17 AnwGebV statuierten Entschädigungsrahmens (Fr. 1'000.-- bis Fr. 28'000.--) als angemessen. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 40 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 24. September 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. [...]"

E. 1.8

Nach den Parteivorträgen und dem Schlusswort bzw. dem Verzicht auf das Schlusswort verzichteten die Parteien auf eine mündliche Urteilseröffnung und -erläuterung (Art. 84 Abs. 3 StPO; Prot. II S. 25). Die geheime Beratung fand gleichentags statt, das Urteil wurde ebenfalls am 21. März 2022 gefällt und den Parteien anschliessend schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. II S. 26 ff.; Urk. 219). 2. Umfang der Berufung Vom Beschuldigten 2 im Berufungsverfahren unangefochten blieben die Dispositiv-Ziffern 5, 16-18, 20-22 und 27 (Urk. 152 S. 3; Urk. 218 S. 2 f.; Prot. II S. 17). Vom Beschuldigten 3 unangefochten blieben die Dispositiv-Ziffern 5, 16-18 und 20-22, 27 und 28 (Urk. 155 S. 2; Urk. 216 S. 2; Prot. II S. 17). Der vorinstanzliche Entscheid erwuchs damit in diesem Umfang in Rechtskraft, was mit Beschluss festzuhalten ist (Art. 399 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO). Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid unter Berücksichtigung des Verschlechterungsgrundsatzes

rungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zur Disposition.

- 12 - 3. Einleitendes zum Vorwurf des Raubversuchs Der Mitbeschuldigte D._____ war bezüglich seiner Tatbeteiligung am versuchten Raub geständig (Urk. 12a S. 4 ff.; Urk. 12/8 S. 2 ff.). Aus seinen Aussagen ergeben sich auch Hinweise zur Tatbeteiligung der Beschuldigten 2 und 3. Darauf wird noch im Einzelnen einzugehen sein. Die Tatbeteiligung des Beschuldigten 1 ist infolge Berufungsrückzug (vgl. Urk. 150 und 158) rechtskräftig erwiesen. Die Beschuldigten 2 und 3 haben unbestritten im Tatzeitraum zusammen mit D._____ und dem Beschuldigten 1 im selben Ferienhaus unweit vom Grenzübergang K._____ logiert, wofür sie keine nachvollziehbare Erklärung haben. Objektive Anhaltspunkte für ihre Behauptungen, dass sie aus legalen geschäftlichen Gründen in der Schweiz logiert haben, liegen keine vor. So konnten sie weder konkrete Angaben zu den angeblich getroffenen Personen noch zu den angeblichen Geschäften machen. Sie erweisen sich daher als Schutzbehauptungen, die nicht durch hieb- und stichfesten Beweis widerlegt werden müssen (BGer 6B_678/2013 vom 4. Februar 2014 E. 4.4; BGer 6B_453/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 1.6). Unbestritten ist, dass die Beschuldigten 2 und 3 am 19. Februar 2018 bei den Motorrollern, die laut D._____ als Fluchtfahrzeuge gedient hätten (Urk. 12/8 S. 3; Urk. 12/9 S. 6; Urk. 12a S. 6 f.), verhaftet wurden. Vor Ort konnten zudem ein Vorschlaghammer und eine Pistole mit vollem Magazin sichergestellt werden. Ebenfalls unbestritten ist, dass der Beschuldigte 3 eine Woche vor dem eingeklagten versuchten Raub, am 12. Februar 2018, die L._____ aufgesucht hat und sich dort eine Damenuhr zeigen liess. Die Beute wäre laut D._____ durch drei geteilt worden und der Beschuldigte 1 hätte einen weiteren kleineren Anteil erhalten (Urk. 12a S. 8; Urk. 12/8 S. 5 f.). 4. Prozessuales 4.1. Allgemeines Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf

- 13 - rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; BGer 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2.). 4.2. Überwachungsmassnahmen Das Beweisfundament der vorliegenden Anklage stützt sich wesentlich auf Überwachungsmassnahmen, namentlich Observationen, Audioüberwachungen, Standortidentifikationen von Fahrzeugen, Echtzeitüberwachung und rückwirkende Teilnehmeridentifikationen. Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid die relevanten Überwachungsmassnahmen unter Hinweis auf die jeweilige Genehmigungsinstanz aufgeführt (Urk. 141 S. 13-16 E. I.3.), darauf kann verwiesen werden. 4.3. Prozessuale Vorbringen der Verteidigungen vor Vorinstanz Die Vorinstanz hat sich im Rahmen ihres Entscheids mit diversen prozessualen Vorbringen der Verteidigungen auseinandergesetzt (Urk. 141 S. 20-34 E. II.). Auf diese sorgfältigen und zutreffenden

Ausführungen kann vorab verwiesen werden. Die nachfolgend in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen sind deshalb als teilweise rekapitulierende und ergänzende zu verstehen. 4.4. Anträge und Einwände der Verteidigung des Beschuldigten 2 4.4.1. Die Verteidigung des Beschuldigten 2 monierte im Berufungsverfahren wie schon vor Vorinstanz, das Aktenfundament sei unvollständig und es fehle an einer lückenlosen und chronologischen Übersicht zu den tatsächlich stattgefundenen Überwachungsmassnahmen. Insbesondere seien erfolglose Überwachungen

- 14 - nicht aktenkundig gemacht worden. Die vorliegend einseitige Triage der Staatsanwaltschaft sei ohne die Übersicht über die tatsächlich stattgefundenen Überwachungsmassnahmen und die vollständige Generierung der Akten- und Datenträger nicht nachvollziehbar, womit das Akteneinsichts- und Beweisführungsrecht verletzt sei. Aus den Hauptakten ergebe sich damit auch nicht, welche weiteren Akten bzw. Tonträger im vorliegenden Fall produziert worden seien (Urk. 57 S. 1 f; Urk. 218 S. 8 ff.). Dieser Einwand verfängt nicht. Für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs sieht Art. 276 Abs. 1 StPO ausdrücklich vor, dass die aus den genehmigten Überwachungen stammenden Aufzeichnungen, die für das Strafverfahren nicht notwendig sind, von den Verfahrensakten gesondert aufbewahrt und unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens vernichtet werden. Nicht notwendig sind Erkenntnisse, die in Bezug auf die Delikte, für welche die Überwachung bewilligt wurde, keinen Beweiswert haben. Es verstösst nicht gegen die Aktenführungs- oder Dokumentationspflicht, wenn Daten, die im Rahmen einer Überwachung oder einer nachträglichen Auswertung gesichtet werden und die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, nicht ins Dossier übernommen werden, weil sie in diesem Fall auch keine entlastende Funktion haben können (BGer 6B_403/2018 E. 2.3.2., mit Verweisen). Die Strafverfolgungsbehörden sind auch nicht verpflichtet, bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs selbst irrelevante Gespräche zu den Akten zu nehmen bzw. diese in einer detaillierten, lückenlosen und chronologischen Übersicht aller stattgefundenen Überwachungsmassnahmen im Sinne eines sog. Logbuchs zu erfassen (a.a.O., E. 2.4.). Im Übrigen verschaffen vorliegend diverse Berichte der Kantonspolizei Zürich betreffend Überwachungsmassnahmen sehr wohl eine gute und schnelle Übersicht über die angeordneten Massnahmen (vgl. u.a. Urk. 15/1 f., Urk. 15/3/1, Urk. 15/8 und Urk. 15/12). Die beschuldigte Person hat das Recht, den Archivdatenträger mit den aufgezeichneten Gesprächen nach den Vorgaben von Art. 101 f. StPO einzusehen, um sich anhand der Gesprächsaufzeichnungen ein Bild über die von der Staatsanwaltschaft vorgenommene Triage zu machen (BGer 6B_403/2018 E. 2.4.). Unbestritten ist, dass der Verteidigung des Beschuldigten 2 die Archivdatenträger zur Verfügung gestellt wurden. Sie moniert aber, es seien ihr nicht alle Überwachungsergebnisse zur Verfügung gestellt worden, 183 Sessions lägen ihr

- 15 - jedenfalls nicht vor (Urk. 218 S. 12). Die Staatsanwaltschaft führte diesbezüglich in ihrer Stellungnahme vom 29. April 2020 aus, es seien sämtliche Gespräche protokolliert worden und eine behauptete einseitige Triage sei nicht durchgeführt worden. Tatsache sei, dass insgesamt 183 Sessions generiert worden seien. Bei den allermeisten dieser Sessions handle es sich um leere Aufzeichnungen, welche durch ein die voreingestellte Aufnahmeschwelle überschreitendes Geräusch (z.B. ein vorbeifahrendes Fahrzeug, ein bellender Hund, Regenschauer o.ä.) und ausschliesslich bei stehendem bzw. abgestelltem Fahrzeug ausgelöst worden seien. In all diesen Sessions fänden sich keine Gesprächsaufzeichnungen, was ohne Weiteres bei der Durchsicht der Daten auf dem

Datenträger erkannt werden könne (Urk. 64 S. 3). Diesen Ausführungen ist uneingeschränkt beizupflichten. Demzufolge bestehen keinerlei Hinweise dafür, dass weitere Gesprächsaufzeichnungen vorliegen. 4.4.2. Das Gesagte gilt auch für das von der Verteidigung beanstandete Zustandekommen der Observationsberichte (Urk. 57 S. 2 ff.; Urk. 218 S. 13 ff.). Dazu ist insbesondere nochmals festzuhalten, dass eine nachträgliche schriftliche Ausfertigung der Observationserkenntnisse nicht zu beanstanden ist. Im Gegenteil: Ein solches Vorgehen ist – ähnlich wie bei der Erstellung eines Polizeirapports – absolut üblich. Nur eine solche Ausfertigung verbunden mit einem entsprechenden Vorhalt gegenüber dem Beschuldigten kann als Beweismittel zu dessen Lasten prozessual verwertet werden. Dass über irrelevante Vorgänge (z.B. andere Aktivitäten der Beschuldigten) keine Observationsberichte erstellt wurden, ist ebenfalls nicht zu beanstanden, zumal sie für das vorliegende Strafverfahren nicht von Belang sind. Die Vorbringen der Verteidigung enthalten keine stichhaltigen bzw. spezifischen Gründe aufgrund welcher allenfalls bestehende Materialien unenergischer Observationen aufzubereiten und ihr zur Verfügung zu stellen wären (vgl. Urteil des EGMR Rook v. Germany vom 25. Juli 2019, Rz. 58 f. mit weiteren Hinweisen). Der Beschuldigte weiss im Übrigen in der Regel am besten über sachdienliche Vorgänge Bescheid. Gestützt darauf auf eine zuungunsten der Beschuldigten vorgenommene Selektion zu schliessen, wie dies die Verteidigung tut, geht nicht an, ganz abgesehen davon, dass sich dafür in den Akten keinerlei Hinweise finden, insbesondere auch nicht in den von der Verteidigung angeführten Urkun-

- 16 - den 15/35/2 und 15/35/4. Auch hier liegt eine gut verständlich erläuterte Übersicht über die Observationen bzw. deren Zustandekommen bei den Akten. Zudem wird auf die vorhandenen und aktenkundigen Videoaufzeichnungen hingewiesen (vgl. Urk. 65/1 f.). 4.4.3. Sodann ist – entgegen den entsprechenden Einwänden der Verteidigung (Urk. 57 S. 3; Urk. 218 S. 19 ff.) – durchaus ersichtlich, wie die in den Akten liegenden Observationsberichte (Urk. 2/1-22) im Einzelnen zustande gekommen sind. Bei jeder einzelnen Observationshandlung ist vermerkt, wer sie durchgeführt hat. Hätte sich im Verlaufe der Untersuchung als relevant erwiesen, wer sich hinter den Kürzeln verbirgt, wäre eine entsprechende Identifikation jederzeit möglich gewesen, was genügt. Bis dahin gilt und galt der Grundsatz, dass die Polizei bei berechtigten Geheimhaltungsinteressen nicht alle Details ihrer Ermittlungstätigkeit offenlegen muss (BSK StPO-RHYNER, Art. 306 StPO N 25a), wozu insbesondere auch taktische Details zum Ablauf einer Observation gehören (BSK StPO-RÜEGGER, Art. 307 StPO N 11 Fn 47). In den Wahrnehmungsberichten der Kantonspolizei Zürich sind die rapporterstattenden Beamten mit vollem Namen genannt. Die von der Verteidigung aufgeworfenen Fragen, wer an den Observationen teilgenommen hat, wie die Observationen vonstatten gingen, wem die Entscheidungsbefugnis zukam, wann eine solche stattfand, wie man konkret vorgegangen ist, welches Bildmaterial produziert wurde etc. (Urk. 57 S. 4; Urk. 218 S. 21) sind somit entweder beantwortet oder von keiner bzw. vernachlässigbarer Relevanz und ändern nichts daran, dass korrekt abgefasste Polizeiberichte vorliegen, von deren inhaltlicher Richtigkeit grundsätzlich ausgegangen werden kann und muss (Urteil des BGer 6B_976/2015 E. 5.3.; Urteil des BGer 6B_1237/2018 E. 1.4.2.). Dasselbe gilt schliesslich auch für die Fotodokumentation, die den Verlad des Motorrollers Suzuki in die Lieferwagen Renault Trafic durch den Beschuldigten 1 nachzeichnet. Im Übrigen hat ebenfalls bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt, dass den Beschuldigten zwar keine Mitwirkungspflicht im Strafverfahren trifft. Will er aber Entlastungsbeweise geltend machen, hat er diese nach

Möglich- keit konkret zu benennen, was einer strafprozessualen Obliegenheit gleichkommt. Da jedoch mit Ausnahme der im Resultat unwesentlichen Mängel in den Observationsberichten, welche von der Vorinstanz korrekt gewürdigt wurden (Urk. 141 S.

- 17 - 32 und 67), keine konkreten Anhaltspunkte für Fehler in den Observationsberichten vom Verteidiger des Beschuldigten geltend gemacht wurden (Urk. 218 S. 23 f.) und solche auch nicht ersichtlich sind, bestand und besteht kein Anlass für Weiterungen. Es geht nicht an, aus einzelnen unwesentlichen Mängeln pauschal auf eine generelle Mangelhaftigkeit und damit auf eine Unverwertbarkeit sämtlicher Observationsberichte zu schliessen. 4.4.4. Weiter wurde von der Verteidigung kritisiert, bei den Audioüberwachungen fehlten die notwendigen Informationen dazu, wie diese zustande gekommen seien, womit eine Überprüfung formeller (fachliche Eignung des Dolmetschers, Befähigung, korrekte Belehrung nach Art. 307 StGB etc.) und materieller Mängel ausgeschlossen sei. Auch sei die Arbeitsteilung zwischen Sachbearbeitern und Dolmetschern bei der Erstellung der Audioprotokolle nicht ersichtlich (Urk. 57 S. 5; Urk. 218 S. 22). Ebenso wenig sei die Identität des Verfassers der Protokolle oder der übersetzenden Person bekannt. Eine anonymisierte Nummer oder ein Kürzel in den Protokollen und teilweise fehlende Unterschriften würden das negative Bild abrunden und den bundesgerichtlichen Anforderungen jedenfalls nicht genügen (Urk. 57 S. 6; Urk. 218 S. 22). Diese Einwände verfangen nicht. Gemäss Bericht der Kantonspolizei Zürich vom 14. Oktober 2019 betreffend technische Überwachungsmassnahmen werden im Kopf der Protokolle Datum und Tageszeit, Sprache und der Dolmetscher festgehalten, dieser jedoch lediglich mit einer Buchstaben- und Zahlenkombination. Dahinter steht jedoch eine klar identifizierbare und am Obergericht des Kantons Zürich akkreditierte Person (Urk. 15/1 S. 4). Dasselbe gilt für den Erfasser des Protokolls; hinter den aufgeführten Zahlen stehen klar identifizierbare Polizeiangestellte, welche die Berechtigung für die Bundesapplikation ... haben. Den Übersetzern wurden zu Beginn der operativen Phase der Aktion M._____ die massgebenden Gesetzesartikel vorgehalten und erläutert, worauf sie die Dokumente signieren (Urk. 15/1 S. 5). Diese Dolmetscher-Erklärungen wurden vom zuständigen Staatsanwalt mit seiner Stellungnahme vom 29. April 2020 (Urk. 64) nachgereicht (Urk. 65/3-6). Nach der Aufzeichnung erfolgt die Auswertung der Audiodateien durch die protokollierende Person, um die Gespräche zeitlich und örtlich zuzuordnen. Danach werden die Gespräche unmittelbar nach der Aufzeichnung zusammenfassend übersetzt und

- 18 - die Zuordnung des Gesprochenen zu den Personen vorgenommen (Urk. 15/1 S.5). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss für sämtliche Protokolle, die zu verwerten sind, der Name der übersetzenden Person bekannt sein, ausser ihr sei nach von Vorgaben von Art. 149 f. StPO Anonymität zugesichert worden (BGer 6B_403/2018 E. 3.4.). In Nachachtung dieser Rechtsprechung forderte die Staatsanwaltschaft auf, die Namen der beteiligten Dolmetscher offenzulegen und hiess deshalb den Antrag des Verteidigung mit Verfügung vom 14. September 2020 gut (Urk. 94), worauf die Staatsanwaltschaft ihrer Verpflichtung mit Eingabe vom 15. September 2020 nachkam (Urk. 101). 4.4.5. Sodann sei gemäss Verteidigung im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, ob die Übersetzer korrekt auf die strafrechtlichen Folgen von Art. 307 und 320 StGB aufmerksam gemacht worden seien (Urk. 57 S. 6). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist kein exaktes Ablaufprotokoll der Übersetzung zu erstellen und kann insbesondere auf die Belehrung nach Art. 307 StGB während der Ausbildung, bei Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis oder bei Ausübung der Tätigkeit abgestellt

werden (BGer 6B_403/2018 E. 3.5.). Die seitens der Staatsanwaltschaft eingereichten Dolmetschererklärungen weisen diese als akkreditierte Dolmetscher aus, die mit einem Kurzzeichen versehen und auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Übersetzung oder der Verletzung des Amtsgeheimnisses aufmerksam gemacht wurden. Diese Belehrungen mussten sie am Schluss unterschriftlich bestätigen (Urk. 65/3-6). Damit ist den bundesgerichtlichen Vorgaben Genüge getan. Eine Hinweispflicht auf Art. 320 StGB besteht nicht (Art. 184 Abs. 2 lit. f. StPO e contrario). 4.4.6. Schliesslich monierte die Verteidigung unvollständiges Bildmaterial bzw. dessen unklare Herkunft (Urk. 57 S. 6 f.; Urk. 218 S. 15). Dass das Bildmaterial unvollständig wäre und "mehr Material vorhanden sein müsste" (Urk. 57 S. 6), ist reine Spekulation, die sich aktenmässig nicht erhärten lässt. So findet sich z.B. das Bildmaterial zum Observationsbericht vom 19. Februar 2018 in Urk. 5/11. Das gegenteilige Vorbringen der Verteidigung (Urk. 218 S. 15) ist schlicht aktenwidrig. Im Übrigen wurde dem Beschuldigten 2 relevantes Bildmaterial in der Untersu-

- 19 - chung jeweils vorgehalten und ist damit ebenfalls ohne weiteres verwertbar (vgl. u.a. Urk. 10/4 S. 21 ff. und Urk. 10/9 S. 18 ff.). 4.4.7. Die Verteidigungsrechte des Beschuldigten sind auch nicht tangiert, indem ihm nicht Einsicht in aus der Aktion M._____ stammende Akten gewährt wurde, die nicht ihn sondern andere Straftaten und andere überwachte Personen betreffen. Diese Akten sind für das vorliegende Strafverfahren nicht von Belang. 4.4.8. Die weiteren Einwendungen der Verteidigung stimmen mit jenen der Verteidigung des Beschuldigten 3 überein und sind deshalb nachstehend abzuhandeln. 4.5. Anträge und Einwände der Verteidigung des Beschuldigten 3 4.5.1. Der Verteidiger des Beschuldigten 3 monierte im Berufungsverfahren wie schon vor Vorinstanz, erst Erkenntnisse aus dem Strafverfahren gegen H._____ bezüglich der systematischen Überwachung des Motorrollers Suzuki Burgman hätten zum Beschuldigten 3 geführt. Es sei deshalb von zentraler Bedeutung, ob die initiale Beobachtung des vorgenannten Rollers überhaupt unter Einhaltung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei. Eine entsprechende Beurteilung setze jedoch die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Überwachungsmassnahmen gegen H._____ voraus. Da die Akten in Sachen H._____ nicht beigezogen worden seien, könne das Gericht eine allfällige Rechtmässigkeit der Überwachungsmassnahmen des Rollers Suzuki Burgman nicht vornehmen. Aus diesen Gründen dürften dem Ergebnis dieser Überwachung keine verwertbaren Folgebeweise gegen Drittpersonen, insbesondere auch nicht gegen den Beschuldigten 3, entnommen werden, was unweigerlich zu einem Freispruch zu führen habe (Urk. 117 S. 4; Urk. 216 S. 4 ff.). Dazu bemerkte bereits die Vorinstanz zutreffend, dass die Observation des Motorrollers Suzuki Burgman das Ergebnis eigener Fahndungsbemühungen der Ermittlungsbehörden ist und eben nicht im Zuge der Ermittlungen gegen H._____ erfolgte (vgl. dazu insbesondere die Erwägungen in der staatsanwaltschaftlichen Anordnung einer Observation vom 25. Oktober 2017: Urk. 15/5; vgl. auch Urk. 1a S. 3). Insofern stellen die in diesem Zusammenhang erfolgten Identifizierungen der Beschuldig-

- 20 - ten 1 und 3 eben keine Zufallsfunde im Sinne der Strafprozessordnung dar, weshalb die Rechtmässigkeit der Überwachungsmassnahmen gegen H._____ auch keine Rolle spielt und somit für die Verwertbarkeit der erlangten Beweismittel auch nicht überprüft werden muss. Dieser Einwand ist damit nicht stichhaltig. 4.5.2. Weiter wurde moniert, sämtliche technischen Überwachungsmassnahmen der Fahrzeuge seien lediglich in Bezug auf den Tatbestand der Vorbereitungs- handlungen zu Raub genehmigt worden. Die

Genehmigungsentscheide erstreckten sich somit nicht auf den Tatbestand des Raubes, sondern lediglich auf entsprechende Vorbereitungshandlungen dazu. Bei dem nun eingeklagten versuchten Raub handle es sich um einen sachlichen Zufallsfund, der gemäss den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen seinerseits hätte separat genehmigt werden müssen. Dies sei jedoch nicht erfolgt, weshalb sämtliche Ergebnisse aus den technischen Überwachungsmassnahmen sich als absolut unverwertbar erwiesen (Urk. 117 S. 4). Auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig: Massgebend ist der Sachverhalt, für welchen eine Überwachungsmassnahme angeordnet wurde. Auf die rechtliche Würdigung, welche sich im Lauf des Verfahrens ändern kann, kommt es nicht an, zumal vorliegend von Anfang an ein Raub zur Diskussion stand. Die eingeklagten Neben- bzw. Hilfsdelikte wie Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, Strassenverkehrsgesetz sowie Ausländergesetz ändern an diesem Befund ebenso wenig, da auch sie mit dem versuchten Raub in engem Zusammenhang stehen und soweit vom gleichen Sachverhalt abgedeckt sind. 4.5.3. Auf entsprechende Rügen hin, erachtete die Vorinstanz verschiedene Beweiserhebungen in Italien mit zutreffender Begründung als nicht verwertbar (Urk. 141 S. 31 f.). Die darauf beruhenden Erkenntnisse sind nicht Ausgangspunkt für das in der Schweiz gesammelte Beweismaterial, weshalb sie zwanglos weggelassen werden können. Ebenfalls mit zutreffender Begründung verwarf die Vorinstanz Einwände gegen die Verwertbarkeit der vorliegenden Observationsberichte, mit Ausnahme von jenem vom 19. Februar 2018 (a.a.O. S. 32 f.). Darauf kann verwiesen werden. 4.5.4. Ein Observationsbericht ist das Resultat von Beobachtungen von verschiedenen Personen zu verschiedenen Zeitpunkten. Die Zeugenaussagen der

- 21 - Kantonspolizisten N._____ und O._____ beziehen sich daher auf eigene und Drittbeobachtungen. Dass sich die Zeugen im Hinblick auf ihre Einvernahme die Observationsberichte nochmals zu Gemüte führten, ist lebensnah und kein Hinweis auf Falschaussagen. Gleich verhält es sich mit den von der Verteidigung angeführten unwesentlichen Unstimmigkeiten in ihren Aussagen. Sie sind mit der mit dem Zeitablauf naturgemäss verbundenen Abnahme des Erinnerungsvermögens erklärbar und begründen keine Zweifel an der Richtigkeit der Observationsberichte, die eines von zahlreichen Beweismitteln sind, die erst im gemeinsamen Zusammenspiel ein schlüssiges Ganzes ergeben. Anlass für Weiterungen bestand und besteht folglich nicht. 4.5.5. Schliesslich rügte die Verteidigung, dem Beschuldigten 3 sei das Teilnahmerecht bei sämtlichen Mitbeschuldigten verweigert worden. Erst anlässlich der Konfrontationseinvernahme vom 10. Mai 2019, mithin mehr als ein Jahr nach der Verhaftung des Beschuldigten 3, habe er die Möglichkeit gehabt, die ihm zustehenden Teilnahmerechte auszuüben. Bis dahin seien mehrere Einvernahmen unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit unter dem irreführenden Titel "erste Einvernahme" erfolgt, was eine offensichtliche Umgehung der entsprechenden strafprozessualen Bestimmungen darstelle. Aus diesen Gründen seien sämtliche Einvernahmen zu Lasten des Beschuldigten 3 nicht verwertbar (Urk. 117 S. 9 ff.; Urk. 216 S. 17 ff.). Gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Kein Anspruch auf Parteiöffentlichkeit besteht somit im polizeilichen Ermittlungsverfahren (BSK StPO-SCHLEIMINGER METTLER, Art. 147 StPO N 7a). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die Staatsanwaltschaft überdies auch im Anfangsstadium der Untersuchung, namentlich vor der ersten Einvernahme der beschuldigten Personen – ähnlich wie bei der Akteneinsicht nach Art. 101 Abs. 1 StPO – im Einzelfall prüfen, ob sachliche Gründe für eine vorläufige

Beschränkung der Parteiöffentlichkeit bestehen. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn im Hinblick auf noch nicht erfolgte Vorhalte eine konkrete Kollusionsgefahr gegeben ist. Falls die Befragung des Mitbeschuldigten sich auf untersuchte Sachverhalte bezieht, welche den (noch nicht einvernommenen) Beschuldigten persönlich

- 22 - betreffen und zu denen ihm noch kein Vorhalt gemacht werden konnte, darf der Beschuldigte von der Teilnahme ausgeschlossen werden (BGE 139 IV 25 E. 5.5.4.1; BGer 6B_256/2017). Beim Beschuldigten 3 ist es so, dass zuerst die staatsanwaltschaftliche Hafteinvernahme am 20. Februar 2018 erfolgte, bei der ihm der Tatvorwurf summarisch vorgehalten wurde (Urk. 9/1). Im Anschluss daran erfolgten die polizeilichen Einvernahmen (Urk. 9/2-5). Danach übernahm die Staatsanwaltschaft wieder die Einvernahmen und machte dem Beschuldigten 3 weitere (neue) Vorhalte (insbes. die Audioprotokolle aus dem Lancia: Urk. 9/6+7), letztmals am 18. Dezember 2018 (Urk. 9/8). Dazu ist zu bemerken, dass der Beschuldigte 3 in sämtlichen Einvernahmen konsequent die Aussage verweigerte, wie übrigens im Wesentlichen auch die Mitbeschuldigten. Erst als D._____ in einer Paralleleinvernahme am 18. Dezember 2018 ein Geständnis ablegte (Urk. 12/8), war es für die Staatsanwaltschaft angezeigt und sinnvoll, eine Konfrontationseinvernahme mit allen Beschuldigten durchzuführen, was am 10. Mai 2019 auch geschah (Urk. 12a). Damit ist festzuhalten, dass auf Grund des umfangreichen Beweismaterials die ersten Einvernahmen keine Teilnahme der Mitbeschuldigten erlaubten, um diesen einen Zielkonflikt zwischen Kooperation mit den Behörden und Loyalität zu den anderen Beschuldigten zu ersparen (vgl. Prot. I S. 28). Andererseits hätte eine frühere Teilnahme, insbesondere des hier interessierenden Beschuldigten 3, an den Einvernahmen der Mitbeschuldigten gar nichts gebracht, da diese sich zur Sache gar nicht äussern wollten. D._____ distanzierte sich in der Konfrontationseinvernahme nicht von seinem in der Einvernahme vom 18. Dezember 2018 abgelegten Geständnis. Er wiederholte sein Geständnis in den wesentlichen Zügen und schilderte seine Tatbeteiligung bzw. den Vorfall teils in freier Erzählung, teils auf konkrete Fragen hin (Urk. 12a). Somit waren die Teilnahmerechte des Beschuldigten 3 in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nie verletzt. 4.5.6. Die weiteren Einwendungen der Verteidigung stimmen mit jenen der Verteidigung des Beschuldigten 2 überein und wurden vorstehend abgehandelt.

- 23 - 4.6. Beweisanträge Was die im Berufungsverfahren gestellten Beweisanträge betrifft, kann auf die Ausführungen in der Verfügung vom 14. Juli 2011 (Urk. 203) verwiesen werden. II. Schuldpunkt 1. Anklagevorwurf Der eingeklagte Sachverhalt ergibt sich aus der beigehefteten Anklageschrift (Urk. 35). Zusammengefasst wird den Beschuldigten vorgeworfen, am 19. Februar 2018 zusammen mit D._____ im Zentrum von P._____ einen Raubüberfall auf die Bijouterie "L._____" geplant und versucht zu haben. Zu diesem Zweck sei am 22. Januar 2018 über einen nicht mehr identifizierbaren User namens "Q._____" über die Online-Plattform "Airbnb" ein Ferienhaus an der ... [Adresse] für einen "R._____" angemietet worden. Am 27. Januar 2018 sei der Beschuldigte 1 von Serbien her kommend nach Italien eingereist und habe tags darauf am Flughafen Mailand-Malpensa den Beschuldigten 3 abgeholt, der mit einem gefälschten Pass von Bosnien-Herzegowina, lautend auf S._____, und einer gefälschten Identitätskarte, lautend auf R._____, ausgerüstet gewesen sei. Am 29. Januar 2018 habe der Beschuldigte 1 am Flughafen Mailand-Linate einen Fiat 500L gemietet, womit er gemeinsam mit dem Beschuldigten 3 in das Schweizer Ferienhaus in T._____ [Ortschaft] gefahren sei. Am 30. Januar 2018 habe der Beschuldigte 1 über die Internet-Plattform "..." einen Motorroller der Marke "Piaggio

X9" gekauft, welchen er am Ort der Besichtigung an der Via U._____ 1 in P._____ stehen gelassen habe. Am 1. Februar 2018 habe der Beschuldigte 1 den Motorroller "Suzuki Burgman", welcher für einen Raub beschafft und mit gestohlenen Kontrollschildern in Zürich bereitgestellt worden sei, abgeholt und mit einem von ihm gemieteten Lieferwagen "Renault Trafic" nach P._____ transportiert. Dort sei das Motorrad ausgeladen und zusammen mit dem Beschuldigten 3 in unmittelbarer Nähe des am 30. Januar 2018 gekauften Motorrollers der Marke "Piaggio" in einer Wohnüberbauung an der Via U._____ 1 ab- bzw. für die Tatausführung bereitgestellt worden. Die Polizei habe in der Folge beobachten können, wie die Beschuldigten in den Tagen vor der Tat diverse Kontrollfahrten mit zwei Mietwagen, dem vom Be-

- 24 - schuldigten 1 gemieteten Fiat 500L und einem von D._____ am Gardasee gemieteten "Lancia Y", sowie den zwei Motorrädern Suzuki und Piaggio getätigt hätten. Auch habe festgestellt werden können, dass sich die Beschuldigten wiederholt im Zentrum von P._____ bewegt und dort Bijouterien von aussen ausgespäht hätten, wobei der Beschuldigte .3 am 12. Februar 2018 die L._____ gar kurz betreten habe. Schliesslich habe am 19. Februar 2018, dem geplanten Tatausführungstag, beobachtet werden können, wie der Beschuldigte 3 und D._____ zusammen im Lancia nach P._____ gefahren seien, dies gleichzeitig wie die Beschuldigten 1 und 2 in einem "Peugeot 208", welcher unterdessen, nämlich am 15. Februar 2018, mit dem gemieteten Fiat getauscht worden sei. Dort angekommen seien die beiden Beifahrer, die Beschuldigten 2 und 3, aus ihren jeweiligen Fahrzeugen gestiegen, während D._____ und der Beschuldigte 1 die Fahrt fortgesetzt hätten. In der Folge hätten die Beschuldigten 2 und 3 zu Fuss die an der Via U._____ 1 bereitgestellten Motorroller erreicht, worauf der Beschuldigte 3 bei der Piaggio und der Beschuldigte 2 bei der Suzuki jeweils ihren Zündschlüssel eingesteckt hätten. Gerade als sie sich für die Wegfahrt zum vereinbarten Treffpunkt mit D._____ an der "V. _____" hätten bereitmachen wollen, seien sie von der Polizei verhaftet worden. Zeitgleich seien D._____ und der Beschuldigte 1 auf den Gemeindeparkplatz an der "Via W._____ 1" gefahren, wo D._____ die Waffe, die Handschuhe und die Perücke bereitgelegt habe und der Beschuldigte 1 kurz davor gestanden habe, um von dort aus zum vereinbarten Punkt am "AA._____" zu fahren, als beide ebenfalls verhaftet wurden. 2. Beweismittel Die Staatsanwaltschaft präsentiert zur Erstellung des eingeklagten Sachverhalts zahlreiche Beweismittel, die – wie zu zeigen sein wird – im gemeinsamen Zusammenspiel zwanglos ein schlüssiges Ganzes ergeben. Namentlich sind dies die Observations der Kantonspolizei Zürich und Tessin. Daneben wurden die Fahrzeuge mit GPS-Trackern zur Standortbestimmung und Ermittlung der Fahrtrouten ausgestattet. Der fast ausschliesslich von D._____ gefahrene Lancia wurde zudem einer Audioüberwachung unterzogen. Sodann wurden die rückwirkende Teilnehmeridentifikation der Mobiltelefone und die Auslesung derer Daten ange-

- 25 - ordnet und zur Standortbestimmung auf die Signale der Mobiltelefone ein IMSI-Catcher angesetzt. Weiter liegen verschiedene Dokumente wie Kopien der Mietverträge, gefälschte Ausweise etc. in den Akten. Zudem wurden beim Zugriff auf die Beschuldigten diverse Gegenstände sichergestellt, auch im angemieteten Ferienhaus in T._____. Weiter finden sich in den Akten die Aussagen der Beschuldigten und D._____ sowie diejenigen verschiedener Zeugen und Auskunftspersonen. Was ihre Aussagen betrifft, so ist klar, dass die Beschuldigten nicht verpflichtet waren die Wahrheit zu sagen und die Aussage verweigern durften, von welchem Recht sie denn auch Gebrauch machten. Nur der

Beschuldigte 2 sowie D._____ liessen sich teilweise auf Erklärungen zur Sache ein. Selbstredend sind ihre Aussagen mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen, da sie versucht sein könnten, ihren Tatbeitrag als besonders gering darzustellen bzw. ganz abzustreiten. Nicht stichhaltig ist indes das Vorbringen der Verteidiger, wonach die Glaubwürdigkeit von D._____ aufgrund des abgelegten Geständnisses herabgesetzt sei (Urk. 216 S. 17; Urk. 218 S. 32). Dass sich eine Kooperation im Straf-mass niederschlägt, ist von Gesetzes wegen vorgesehen. Darauf dürfen die Strafbehörden zudem durchaus aufmerksam machen. Entscheidend ist aber, dass selbst die Verteidiger einräumen, dass sich die Aussagen von D._____ auf seine Beteiligung am versuchten Raub beziehen und nicht auf die Mitbeschuldigten. Anhaltspunkte für Falschaussagen sind folglich keine ersichtlich. Die Zeugen bzw. die befragten Auskunftspersonen waren verpflichtet die Wahrheit zu sagen; letztere jedoch nur im Hinblick auf Art. 303-305 StGB (Rechtspflegedelikte). Die relevanten Beweismittel werden im Rahmen ihrer Würdigung einzeln erwähnt, wobei die Vorinstanz diese ausführlich und zutreffend dargestellt hat (Urk. 141 S. 37-62 E. III.3.-6.), worauf vollumfänglich verwiesen werden kann. 3.

Beweiswürdigung 3.1. Chronologisch entlang der Anklageschrift hat die Vorinstanz die vorliegenden Beweise – teilweise unter Bezugnahme auf die Einwände der Beschuldigten bzw. die Vorbringen ihrer Verteidiger – im Hinblick auf den strittigen Sachverhalt minutiös, umfassend und überzeugend gewürdigt, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen zur Vermeidung entbehrlicher Wiederholungen vorab vollum-

- 26 - fänglich verwiesen werden kann (Urk. 141 S. 62-94 E. III.6.). Dabei hat die Vorinstanz –durchaus kritisch – jeweils auch darauf hingewiesen, wenn sich einzelne Sachverhaltselemente nicht erstellen liessen (vgl. dazu z.B. statt Weiterer a.a.O. S. 62 f. E. III.6.3., S. 63 E. III.6.5. oder S. 65 E. III.6.10.), wobei wiederum mit der Vorinstanz festgestellt werden kann, dass dies im Resultat keine Rolle spielt. Vor dem Hintergrund der sehr sorgfältigen und zutreffenden Beweiswürdigung durch die Vorinstanz sind die nachfolgenden Erwägungen deshalb als teilweise rekapitulierende und ergänzende zu verstehen. 3.2. Gestützt auf die erhobenen Beweise lassen sich die verschiedenen im Hinblick auf den 19. Februar 2018 vorgenommenen Aktionen der Beschuldigten in den Tagen zuvor genau nachzeichnen und erstellen. Die Vorinstanz hat dies ausführlich und zutreffend getan (Urk. 141 S. 62 ff.), drauf kann wie erwähnt verwiesen werden. Schon diese Erkenntnisse lassen keine Zweifel an einer wohlüberlegten und hochprofessionellen Planung. Besonders eindrücklich und derart belastend, dass sie vernünftige Zweifel am eingeklagten geplanten Tatablauf nicht einmal im Ansatz aufkommen lassen, sind sodann die am 17. Februar 2018 abgehörten (nicht codierten) Gespräche zwischen D._____ und dem Beschuldigten 3, die teilweise auch im vorinstanzlichen Urteil wiedergegeben wurden (Urk. 141 S. 75 ff. unter Hinweis auf Urk. 3/1 ff.). Gleiches gilt hinsichtlich der tags darauf abgehörten Gespräche zwischen den Beschuldigten 2 und 3 (Urk. 141 S. 83 ff. unter Hinweis auf Urk. 3/6 ff.). Vor dem Hintergrund der zahlreichen, wie ausgeführt ebenfalls erstellten, in den Tagen zuvor stattgefundenen Aktionen der Beschuldigten, die sich zwanglos mit diesen Gesprächen in Einklang bringen lassen, lassen diese Gespräche keinen Zweifel daran, dass der Plan auf Grund der getätigten Vorbereitungshandlungen spätestens am Vorabend des 19. Februar 2018 feststand: Auf die besprochene Art und Weise sollte am Montagmorgen die L._____ in P._____ mit Waffengewalt überfallen werden. Zu diesem Zweck sollte man mit den zwei Personenwagen zu den bereitgestellten Motorrollern fahren. Der Beschuldigte 3, ausgestattet mit einer Umhängetasche und einem Vorschlaghammer, und der Beschuldigte 2, ausgerüstet mit einer Umhängetasche und

einer Pistole mit vollem Magazin, sollten von dort aus mit den Motorrollern (Piaggio/Suzuki) an die V._____ fahren, um die Roller optimal für die Flucht bereitzu-

- 27 - stellen. D._____ und der Beschuldigte 1 sollten mit den beiden Personenwagen (Lancia/Peugeot) zum Parkplatz an der Via W._____ weiterfahren. Dort sollte D._____ den Lancia für die Fortsetzung der Flucht bereitstellen. Er sollte sich von dort aus mit einer Perücke verkleidet zur V._____ begeben, um am besagten Ort mit den Beschuldigten 2 und 3 zusammenzutreffen. Gleichzeitig sollte der Beschuldigte 1 mit dem Peugeot vom Parkplatz an der Via W._____ über die V._____ zum AA._____ fahren und von dort aus den gesamten Bereich überwachen und insbesondere auf ein allfälliges Auftauchen der Polizei achten. Nach getaner Arbeit sollte der Beschuldigte 1 auf die auf den Rollern vorbeifahrenden Beschuldigten 3 mit D._____ und den Beschuldigten 2 warten und sich danach mit dem Peugeot zur Via AB._____ begeben, um sich dort bereit zu halten, um die Taschen mit der erlangten Beute zu übernehmen. 3.3. Nach dem Zusammentreffen – kurz vor dem geplanten Raubüberfall – sollten sich D._____ und die Beschuldigten 2 und 3 zu Fuss der AC._____ annähern. D._____ sollte dort einen Kunden vortäuschend bei der Bijouterie klingeln und sich damit Eintritt zum Ladengeschäft verschaffen. Dort sollte er den anwesenden Verkäufer mit der Pistole bedrohen und den Beschuldigten 2 und 3 Zugang zum Verkaufsraum ermöglichen. Der Beschuldigte 3 sollte mit dem Vorschlaghammer die Vitrinen einschlagen, daraus die Uhren entnehmen und in der Umhängetasche verstauen, während der Beschuldigte 2 die mitgeführte Pistole aus seiner Tasche herausnehmen und mit der freien Hand aus der innen offenen Schaufensterauslage sowie der eingeschlagenen Vitrine Uhren entnehmen. D._____ hätte während diesen Aktionen den Angestellten unter Kontrolle halten und gleichzeitig das Geschehen auf der Via AD._____ beobachten sollen. Danach hätten die drei mit der erlangten Beute zu den bereitgestellten Motorrollern laufen und mit diesen in die Via AB._____ fahren sollen, wo sie dem dort im Peugeot wartenden Beschuldigten 1 die Beute übergeben sollten. Dieser hätte umgehend via Grenzübergang K._____ das Deliktsgut nach Mailand bringen sollen. D._____ und die Beschuldigten 2 und 3 sollten in der Zwischenzeit mit den beiden Motorrollern zum ausgesuchten Abstellplatz fahren und zu Fuss zum auf dem Parkplatz an der Via W._____ abgestellten Lancia laufen, dort die auf dem Rücksitz liegenden Jacken anziehen, die beim Raubüberfall getragenen Jacken, die Perücke und

- 28 - Handschuhe in den Kofferraum legen und danach zur Unterkunft in T._____ zurückfahren. Der Erlös aus der erlangten Beute sollte später zu gleichen Teilen D._____ und den Beschuldigten 2 und 3 zukommen, während der Beschuldigte 1 mit einem geringeren, noch zu bestimmenden Betrag entschädigt werden sollte. Dieser geplante Tatablauf ergibt sich einerseits aus sämtlichen gemachten Beobachtungen und Überwachungsmaßnahmen, andererseits aus den Aussagen von D._____ (vgl. dazu u.a. Urk. 12/8 S. 2 ff. und Urk. 12a S. 4 ff). Der Sachverhalt ist somit auch in diesem Punkt rechtsgenügend erstellt. 3.4. So machten sich am Morgen des 19. Februar 2018 die Beschuldigten und D._____ zur Tatausführung bereit. Die persönlichen Effekten wurden im Haus für eine schnelle Abreise bereit gemacht. Der Beschuldigte 2 steckte den Schlüssel für die Piaggio ein und behändigte das Mobiltelefon Aquaris sowie eine braune Umhängetasche mit der Pistole. Der Beschuldigte 3 verfügte über den Schlüssel für die Suzuki Burgman, nahm die schwarze Umhängetasche mit dem Vorschlaghammer sowie die beiden eingeschalteten Mobiltelefone Nokia und BlackBerry zu sich, und D._____ verfügte ebenfalls über ein eingeschaltetes Mobiltelefon der Marke BlackBerry und eine Pistole sowie eine Perücke.

Der Beschuldigte 1 steckte das eingeschaltete Mobiltelefon Nokia ein und machte das Navigationsgerät bereit. Um nach der Tat und dem ersten Teil der Flucht mit den Motorrollern so- gleich die Oberbekleidung wechseln zu können, legten D._____ und der Beschuldigte 3 zwei Jacken auf den Rücksitz des Lancia. Die Beschuldigten 1 und 3 wussten dabei, dass D._____ und der Beschuldigte 2 über echte Waffen mit vol- lem Magazin verfügten und die Waffen zur Bedrohung des Angestellten der Bijou- terie verwenden wollten und allen Beschuldigten war bekannt, dass D._____ und der Beschuldigte 2 nicht über die erforderliche Waffentragbewilligung verfügten. Zum Beweis kann auf sämtliche Sicherstellungen in den Autos und den Motorrol- lern (Urk. 1/1-4 und Urk. 173/1-3), ab den Beschuldigten und D._____ (Urk. 1/12- 15) sowie in der Ferienunterkunft in T._____ (Urk. 1/5-11) verwiesen werden. Da- neben fand man DNA-Spuren des Beschuldigten 3 am von ihm mitgeführten Vor- schlaghammer (Urk. 46). Abgerundet wird der in der Anklageschrift unter dieser Ziffer beschriebene Sachverhalt durch die Aussagen von D._____: Einerseits gab er zu, dass die aus dem Lancia sichergestellten Handschuhe, Brille, Daunenja-

- 29 - cken, Perücke, Pistole ihm gehörten (Urk. 12/2 S. 9 ff.). Andererseits schilderte er alle Details des geplanten Raubüberfalls, soweit sie ihn betrafen (Urk. 12/8 S. 2 ff.; Urk. 12a S. 4 ff.). Der Beschuldigte 2 schilderte immerhin die plötzliche Verhaf- tung durch die Polizei (Urk. 10/1 S. 6; Urk. 10/3 S. 10; Urk. 12a S. 35). Auch die- ser Teilsachverhalt ist somit erstellt. Ob der Beschuldigte 2 jedoch wirklich den Schlüssel für die Piaggio und nicht denjenigen für die Suzuki Burgman einsteckte – obwohl dies anders vorbesprochen wurde und bei der Verhaftung auch wieder "richtig" war – kann mangels Relevanz offenbleiben. Allenfalls handelt es sich ein- fach um ein vernachlässigbares Versehen in der Anklageschrift. 3.5. Um 09:21 Uhr verliessen die Beschuldigten und D._____ die Unterkunft, wobei sich letzterer ans Steuer des Lancia und der Beschuldigte 3 auf den Bei- fahrersitz setzten. Der Beschuldigte 1 setzte sich ans Steuer des Peugeot und der Beschuldigte 2 nahm auf dem Beifahrersitz Platz. D._____ und der Beschuldigte 3 fuhren im Lancia voraus, die Beschuldigten 1 und 2 folgten ihnen im Peugeot. Eine halbe Stunde später erreichten sie via Autobahn P._____, wo sie auf der Höhe der Parkplätze der Apotheke AE._____ anhielten und die Beschuldigten 2 und 3 mit den Taschen ausluden, während D._____ und der Beschuldigte 1 die Fahrt fortsetzten. Zwei Minuten später erreichten die Beschuldigten 2 und 3 zu Fuss die an der Via AF._____ abgestellten Motorräder. Der Beschuldigte 3 steckte bei der Piaggio, der Beschuldigte 2 bei der Suzuki Burgman je den Zündschlüssel ein. Beide legten ihre Taschen auf den Beifahrersitz bzw. den Gepäckträger, setz- ten die Helme auf und wollten sich für die Weiterfahrt zum Treffpunkt mit D._____ vorbereiten. Just in diesem Moment wurden sie verhaftet. Etwa gleichzeitig trafen D._____ und der Beschuldigte 1 auf dem Gemeindeparkplatz an der Via W._____ ein. D._____ hatte gerade die Waffe, die Handschuhe und die Perücke bereitge- legt, um sich zum Treffpunkt zu begeben. Der Beschuldigte 1 stand kurz davor, von dort aus zum vereinbarten Punkt am AA._____ zu fahren, als auch sie kurz nach 10.00 Uhr von der Polizei verhaftet wurden. Auch dieser letzte Handlungs- strang ist in den Akten bestens dokumentiert: Einerseits ergibt sich die Fahrtroute von T._____ nach P._____ aus der GPS-Auswertung des Lancia (Urk. 4/26). An- dererseits ist das Vorhaben der Beschuldigten sowie D._____ aufgrund der letz- ten Audioprotokolle aus dem Lancia ersichtlich (vgl. nur Urk. 3/12).

- 30 - 3.6. Weiter konnten zumindest Teile der Fahrt durch die Kantonspolizei Tessin beobachtet werden (Urk. 8/1). Der Kantonspolizist O._____ konnte zudem auch als Zeuge ausdrücklich bestätigen, dass am Verhaftstag zwei Fahrzeuge von T._____ Richtung P._____ gefahren sind (Urk. 13/18 S. 8). Man habe dann in der Nähe des Parkplatzes, wo die Scooter abgestellt waren, angehalten, und aus jedem Fahrzeug sei eine Person ausgestiegen und zu Fuss Richtung Scooter gegangen; jeder habe eine Tasche getragen. Dort seien sie dann verhaftet worden (Urk. 13/18 S. 9). Dies stimmt ebenfalls mit der Dokumentation der Videoüberwachung der Stadt P._____ überein (Urk. 5/11). Zudem bestätigen der Beschuldigte 2 und D._____ wenigstens Teile des Vorhabens in ihren Einvernahmen. So gab der Beschuldigte 2 zu, dass er sich am besagten Tag bei den Motorrollern aufhielt (Urk. 10/1 S. 6), was indes auf Grund seiner Verhaftung kaum zu bestreiten war. D._____ bestätigte die polizeiliche Beobachtung, wonach am Tatausführungstag der Lancia und der Peugeot diesem folgend vom Haus in T._____ nach P._____ gefahren sind (Urk. 12a S. 19). Anschaulich ist auch, dass gemäss Audioprotokoll Lancia der Beschuldigte 2 den Beschuldigten 3 fragt, ob er die Mütze tragen solle oder nicht. Daraufhin erklärt der Beschuldigte 3, er werde die gelbe Kappe tragen, worauf der Beschuldigte 2 erwidert, er werde keine tragen (Urk. 3/7). Am Tag des geplanten Raubüberfalls trug der Beschuldigte 3 bei der Verhaftung eine gelbe Mütze und der Beschuldigte 2 – wie angekündigt – keine. Der objektive Verhaftsvorgang wird denn auch vom Beschuldigten 2 nicht in Abrede gestellt (Urk. 10/3 S. 10 und Urk. 10/5 S. 6). D._____ bestätigte – wie bereits mehrfach erwähnt – Teile des geplanten Raubes, ohne jedoch die anderen belasten zu wollen. Auch dieser Sachverhaltsabschnitt ist somit erstellt. 3.7. Dies taten die Beschuldigten selbstredend mit dem Ziel, die zu erbeutenden Wertgegenstände an Abnehmer oder an ihnen bekannte Hehler zu verkaufen und den Erlös nach der Bezahlung einer Entschädigung an den Beschuldigten 1 in gleichen Teilen unter den Beschuldigten 2 und 3 und D._____ aufzuteilen, um sich auf diese Weise einen ihnen nicht gebührenden Vermögensvorteil zu verschaffen. Dies ergibt sich aus den abgehörten Gesprächen im Lancia (u.a. Urk. 3/1), sowie aus den Aussagen von D._____ (Urk. 12/8 S. 5 f.).

- 31 - 3.8. Zu den Einwendungen der Verteidigungen: Der innere Sachverhalt ergibt sich zwanglos aus dem Zusammenspiel aller objektiven Beweismittel, die ein schlüssiges Ganzes ergeben, namentlich aus den abgehörten Gesprächen, worin u.a. über Strassen, Fluchtwege, Versteck, Polizei, Überwachungskameras und Luxusuhren (z.B. Patek Philippe) gesprochen wurde (Urk. 3/1 ff.), den sichergestellten Gegenständen sowie den Aussagen von D._____. Die Verteidigungen haben akribisch einzelne Momente herausgepickt, die weder einzeln noch zusammen das sich aus den vorliegenden Beweismitteln zwanglos ergebende Gesamtergebnis zu erschüttern vermögen. Ihre Einwendungen verfangen nicht oder sind nicht entlastend. Im Einzelnen: D._____ bestätigte, dass seine Rolle den Einsatz einer Pistole beinhalten sollte, indem er diese in der L._____ hervorgeholt und gezeigt hätte (Urk. 12/8 S. 3; Urk. 12a S. 4 f.). Dass es sich dabei um eine Bedrohungshandlung gehandelt hätte, ergibt sich zwanglos aus dem Kontext. Ob sich D._____ während der Autofahrt mit dem Beschuldigten 3 über eine geplante Gewaltanwendung unterhielt, ist deshalb sowie aufgrund der bei der Verhaftung der Beschuldigten 2 und 3 sichergestellten Gegenstände von sehr kleiner Relevanz. Entgegen der Darstellung der Verteidigungen sind Luxusuhren begehrte Hehlergüter. Gemäss Bildmaterial steckten bei der Verhaftung der Beschuldigten 2 und 3 in den beiden Motorrollern die Fahrzeugschlüssel. Zudem wurden zwei Helme, zwei Umhängetaschen

und eine Pistole mit vollem Magazin sowie ein Vorschlaghammer sichergestellt (Urk. 1/3 f.). Die Beschuldigten 2 und 3 können aufgrund der Verhaftung zweifelsfrei mit den beiden Motorrollern in Verbindung gebracht werden. Ob sich die Umhängtaschen und die weiteren Gegenstände schon bei den Motorrollern befanden oder von den Beschuldigten unmittelbar vor der Verhaftung dorthin getragen wurden, ändert im Ergebnis nichts. Aufgrund aller Beweismittel (insbesondere abgehörte Gespräche, Aussagen D._____, dass sich die Beschuldigten 2 und 3 zur Wegfahrt bereit machten) ist nicht zweifelhaft, dass die Beschuldigten 2 und 3 Kenntnis von den Gegenständen hatten. Ebenfalls nicht entscheidend ist, ob die Beschuldigten bereits dabei waren, sich die Helme aufzusetzen. Dies widerlegt nicht, dass sich die Beschuldigten zur Wegfahrt bereit machten, was sich zwanglos aus dem Umstand ergibt, dass die Fahrzeugschlüssel in den Zündschlössern steckten. Da aus dem Bildma-

- 32 - terial nicht schlüssig hervor ging, ob die zwei weiteren bei der Verhaftung sichergestellten Schlüssel (vgl. Urk. 1/3 f. am Spaltring der Fahrzeugschlüssel angebracht) zu den beiden an den Motorrollern angebrachten Kettenschlössern passen, reichte die Staatsanwaltschaft in zulässiger Weise eine Dokumentation nach, die visualisiert, dass diese Schlüssel zu den Kettenschlössern passen (Urk. 173/1-3). Die Argumentation des Verteidigers des Beschuldigten 3 ist in dieser Hinsicht falsch (vgl. Urk. 216 S. 35 f.). Aus dem Umstand, dass die Kettenschlösser im Zeitpunkt der Verhaftung noch abgeschlossen waren, lässt sich nichts zugunsten der Beschuldigten ableiten. Dass die DNA des Beschuldigten 3 mittels Drittübertragung auf den Vorschlaghammer geriet, ist angesichts des übrigen erdrückenden Beweisergebnisses eine rein theoretische Möglichkeit, die mangels objektiven Hinweisen ausgeschlossen werden kann. Daran ändert auch nichts, dass auf der Pistole die DNA eines Kriminaltechnikers der Kantonspolizei nachgewiesen wurde. Objektive Anhaltspunkte dafür, dass die Kriminaltechniker mit den Beschuldigten physischen Kontakt hatten, bestehen nicht. Schliesslich ist auch der Einwand des Verteidigers des Beschuldigten 3 nicht stichhaltig, wonach der Beschuldigte aufgrund der Gefahr wiedererkannt zu werden, kaum eine Woche vor der Tat die L._____ besucht hätte. Es ist für gewöhnlich wahrscheinlicher, dass sich der bedienende Verkäufer an einen alltäglichen Vorgang – wie vorliegend – ohne besonderen Vorfall samt Kunden nicht zu erinnern vermag. Genau so war es denn auch hier. Der Verkäufer vermochte sich trotz Vorhalts des Videomaterials weder an den konkreten Vorgang noch an den Beschuldigten 3 zu erinnern (Urk. 13/7; Urk. 13/26 S. 3). Damit hat wohl auch der Beschuldigte 3 gerechnet. Insgesamt begründen die Einwendungen der Verteidiger keine rechtserheblichen Zweifel am Beweisergebnis. 3.9. Was die weiteren eingeklagten Delikte der Beschuldigten 2 und 3 betrifft, kann vollumfänglich und grundsätzlich ergänzungslos auf die entsprechenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 141 S. 93 f. E. III.6.40. f.). Die Einreise des Beschuldigten 3 vom 13. Februar 2018 in die Schweiz mit einem falschen Reisepass lautend auf S._____, alias AG._____, ist aufgrund des Berichts über die Kontrolle des Grenzwachkorps vom 13. Februar 2018 rechtsgenügend erstellt. Es bestehen keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass es sich bei

- 33 - der auf dem falschen Reisepass abgebildeten Person um den Beschuldigten 3 handelt (Urk. 6/1). Unerheblich ist, ob zum Zeitpunkt der Grenzkontrolle ein Handy des Beschuldigten 3 in die Funkantenne in AH._____ eingeloggt war oder nicht. Dadurch kann er sich nicht entlasten. 4. Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der eingeklagte Sachverhalt im Sinne der Erwägungen rechtsgenügend erstellt ist.

E. 5

Der Beschuldigte B._____ wird bestraft mit 6 Jahren Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 1'491 Tage durch Haft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen zu CHF 30.--.

E. 6

Die Freiheitsstrafe des Beschuldigten B._____ wird vollzogen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

E. 7

Der Beschuldigte A._____ wird im Sinne von Art. 66a StGB für 15 Jahre des Landes verwiesen.

- 45 -

E. 8

Der Beschuldigte B._____ wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.

E. 9

Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird für die Beschuldigten A._____ und B._____ angeordnet.

E. 10

Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 27. November 2018 beschlagnahmten [...] EUR 950 (Asservat-Nr. A011'262'530) des Beschuldigten A._____ sowie EUR 275 (Asservat-Nr. A011'260'585) des Beschuldigten B._____ werden an die Deckung der die jeweiligen Beschuldigten betreffenden Verfahrenskosten herangezogen.

E. 11

Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 23-25) wird bestätigt.

E. 12

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 5'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: CHF 17'500.-- amtliche Verteidigung Beschuldigter A._____ CHF 17'500.-- amtliche Verteidigung Beschuldigter B._____

E. 13

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen, werden den Beschuldigten je zur Hälfte auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten in Bezug auf ihre amtliche Verteidigung bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 14

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtlichen Verteidigungen im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten A._____ und B._____ – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – das Migrationsamt des Kantons Zürich – den Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an

- 46 - – die amtlichen Verteidigungen im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten A._____ und B._____ – die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen – das Staatssekretariat für Migration und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit den Formularen A – die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit den Formularen "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich gemäss Vorabbeschluss Dispositiv-Ziffer 1.20. und 1.21. – die Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, gemäss Vorabbeschluss Dispositiv-Ziffer 1.16.-1.18. und 1.21. (Referenz-Nr. K180207- 087/72070883).

E. 15

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 47 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 21. März 2022 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker Zur Beachtung: Der Verurteilte B._____ wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.